

Antragsteller:

(Name, Vorname)

(Ort)

(Datum)

(Anschrift)

Herrn Amtsdirektor
des Amtes Nortorfer Land
- Ordnungsbehörde -
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomolie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen

Da ich die Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO erfülle, stelle ich hiermit den Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Ich bin

- Schwerbehinderte(r) mit **außergewöhnlicher Gehbehinderung** und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb meines Kraftfahrzeuges bewegen.
- Schwerbehinderte(r) mit **außergewöhnlicher Gehbehinderung** und besitze keine Fahrerlaubnis.
- Schwerbehinderte(r) mit **beidseitiger Amelie** (Verlust beider Arme) oder **Phokomolie** (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder **vergleichbarer Funktionseinschränkungen** (Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen)
- Blinde(r)** und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

Ich lege vor:

- Schwerbehindertenausweis, 1 Lichtbild

(Unterschrift)

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

In diesen Fällen ist den Behinderten eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.